

07.12.2021

Neudruck

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum „**Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW – StrUG NRW)**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/12306

Die Fraktion der CDU, die Fraktion der SPD, die Fraktion der FDP und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Gesetzentwurf des „Gesetzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW – StrUG NRW)“ (Drucksache 17/12306) wie folgt zu ändern:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
„Sämtliche wesentlichen Maßnahmen sind zu dokumentieren.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Einrichtung kann zur Vorbereitung einer Entscheidung nach Absatz 2, die besondere Schwierigkeiten aufweist, das Gutachten einer oder eines externen Sachverständigen einholen. Das zu erstellende Sachverständigengutachten soll sich zu Maß, Art und Weise des Sicherungsbedarfs äußern und Vorschläge für das weitere Vorgehen zur Erreichung des individuellen Unterbringungsziels unterbreiten. Wenn sich die Einschätzung der Einrichtung und die des oder der externen Sachverständigen widersprechen, entscheidet die zuständige Strafvollstreckungsbehörde.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „0 bis 3“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der untergebrachten Person ist im Rahmen der Aufnahme Gelegenheit zur Äußerung persönlicher Anliegen zu geben.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Vertretung“ die Wörter „und die durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigte Person“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „erscheint“ die Wörter „und ein Konsum Auswirkungen auf die Behandlungen hätte“ eingefügt.
 - d) In Absatz 7 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ist eine untergebrachte Person nicht in der Lage, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, so kann dies von einer durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigte Person übernommen werden. Andernfalls ist beim Betreuungsgericht die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung anzuregen.“
4. In § 7 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Vertretung“ die Wörter „oder eine durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigte Person“ eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Behandlungsziele“ durch die Wörter „Behandlungs- und Eingliederungsziele“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vertretung“ die Wörter „oder die durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigte Person“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vertretung“ die Wörter „oder der durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigte Person“ eingefügt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Entscheidung“ die Wörter „unter Hinzuziehung einer externen Begutachtung“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufsichtsbehörde ist über durchgeführte ärztliche Zwangsmaßnahmen zeitnah durch die untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde zu unterrichten, welche im Anschluss den gesetzlichen Betreuer und die durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigte Person zu informieren hat.“
 - c) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Schulabschluss“ jeweils durch die Wörter „Schul- oder Hochschulabschluss“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Freiheitsbeschränkung“ wird durch das Wort „Freiheitsentziehung“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern dies nicht möglich ist, ist zu prüfen, ob die Angebote und Maßnahme in digitaler Form ermöglicht werden können.“
8. Dem § 16 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Satz 2 gilt für Heranwachsende entsprechend, soweit die genannten Stellen ein Angebot für Heranwachsende vorhalten.“
9. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „kann die“ das Wort „therapeutische“ eingefügt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „therapeutischen Leitung“ die Wörter „der Einrichtung“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „oder ihre gesetzliche Vertretung“ durch die Wörter „, ihre gesetzliche Vertretung oder der durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigten Person“ ersetzt.
- 10. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Vertretung“ die Wörter „oder der durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigte Person“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „der Einrichtung“ durch die Wörter „den Maßregelvollzugsbehörden“ ersetzt.
- 11. In § 22 Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „gesetzlichen“ die Wörter „, durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigte Person“ eingefügt.
- 12. In § 24 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „informiert“ die Wörter „, sofern die untergebrachte Person das wünscht“ eingefügt.
- 13. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Darüber hinaus richten die unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden ein Beschwerdemanagement ein.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
- 14. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. Einschluss bei Nacht,“.
 - b) Der bisherige Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird Nummer 5, der bisherige Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird Nummer 6.
 - c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Jede räumliche Trennung nach Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 6, die länger als 48 Stunden dauert, bedarf der richterlichen Entscheidung und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren richten sich nach §§ 121a und 121b des Strafvollzugsgesetzes des Bundes.“
- 15. Dem § 33 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Absatz 4 Satz 2 sowie Satz 3 gelten entsprechend.“
- 16. In § 38 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Einrichtungen“ durch die Wörter „verantwortlichen Stellen“ ersetzt.
- 17. In § 46 Absatz 3 werden nach dem Wort „Freispruch“ die Wörter „ohne gleichzeitige Anordnung einer Unterbringung nach §§ 63 oder 64 des Strafgesetzbuches“ eingefügt.
- 18. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Träger der Einrichtungen“ durch die Wörter „unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „Träger und ihre Einrichtungen“ durch die Wörter „unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden“ ersetzt.

- c) In Absatz 6 werden die Wörter „Trägern der Einrichtungen“ durch die Wörter „unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden“ ersetzt.
19. In § 51 Absatz 1 und Absatz 5 werden jeweils die Wörter „Träger der Einrichtungen“ durch die Wörter „unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden“ ersetzt.
20. In § 56 Absatz 6 werden die Wörter „Trägern der Einrichtung“ durch die Wörter „unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden“ ersetzt.
21. § 57 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Sozialversicherungsträger“ wird durch das Wort „Sozialleistungsträger“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Die Kosten, die mit einem Aufenthalt in der eigenen Wohnung verbunden sind, gehören nicht zu den Kosten zur Durchführung der Unterbringung nach diesem Gesetz.“
22. In § 59 Satz 1 Nummer 9 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Ansparrung und“ eingefügt.
23. In § 62 wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 59“ ersetzt.

Begründung:

Am 9. Juni 2021 führte der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW – StrUG NRW)“ (Drucksache 17/12306) durch. Die Sachverständigen haben Änderungs- und Anpassungsbedarfe zum Entwurf vorgetragen, denen mit den genannten Änderungen zum Teil entsprochen werden soll. Darüber hinaus sollen inhaltliche Klarstellungen vorgenommen werden.

Zu Nr. 1.

- a) Die Einfügung trägt der zunehmenden Digitalisierung auch bei den Einrichtungen des Maßregelvollzugs Rechnung. Die Dokumentation soll auch digital durchgeführt werden können.
- b) Die Einfügung dient der Klarstellung. Die Dokumentationspflicht ist auf wesentliche Maßnahmen beschränkt. Solche wesentlichen Maßnahmen sind jedoch umfassend zu dokumentieren. Die Regelung ist angelehnt an § 630f Absatz 2 Satz 1 BGB. Danach sind insbesondere Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen sowie Aufklärungen als wesentliche Maßnahmen zu erfassen.

Zu Nr. 2.

- a) In besonders schwierigen Fällen erscheint bei einer Abwägung zwischen den Bedürfnissen der untergebrachten Personen und den Sicherheitsbedürfnissen der Allgemeinheit die verpflichtende Einführung des „Vieraugenprinzips“ durch Einbeziehung eines weiteren externen Gutachters sinnvoll. Eine verpflichtende Regelung für diese Fälle würde die

Gewährleistung einer sachgerechten Entscheidungsfindung verbessern. Die Regelung ist auch verhältnismäßig, da sie sich nur auf Fälle bezieht, die besondere Schwierigkeiten aufweisen.

- b) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 3.

- a) Die untergebrachten Personen sollen frühzeitig in ihre Behandlung miteinbezogen werden. Dazu soll ihnen bereits bei Aufnahme die Gelegenheit gegeben werden, persönliche Anliegen zu äußern.
- b) Im Maßregelvollzug untergebrachte Personen haben nicht immer sofort eine Vertrauensbeziehung zu ihren Behandlern, diese muss meistens noch wachsen. Auch kennen die Behandelnden die untergebrachte Person erst kurz und können kaum umfassend einschätzen, was für sie wichtig ist. Möglicherweise ist die untergebrachte Person auch durch ihre Krankheit so beeinträchtigt, dass sie sich mit der Formulierung ihres Willens zu dem Zeitpunkt überfordert fühlt. In dieser Situation können Angehörige, gesetzliche Betreuerinnen oder Betreuer oder durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigte Personen für die untergebrachten Personen eine wichtige Unterstützung sein.
- c) Die bloße Feststellung vergangenen Konsums ist aus suchtmedizinischer Sicht nicht mehr zeitgemäß. Die Untersuchung einer Haarprobe soll daher auf solche Fälle beschränkt werden, in denen der Konsum sich negativ auf die Behandlung auswirken würde.
- d) Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung in § 6 Absatz 2.

Zu Nr. 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 6 Absatz 2.

Zu Nr. 5.

- a) Die Änderung dient der Klarstellung und Vereinheitlichung.
- b) Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung in § 6 Absatz 2.

Zu Nr. 6.

- a) Die Änderung dient der Klarstellung.
- b) Die Regelung dient dem Patientenschutz und stärkt ihre Rechte.
- c) Ärztliche Zwangsmaßnahmen sind nach Erreichen des Behandlungsziels, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Monaten, zu beenden.

Zu Nr. 7.

- a) Die untergebrachten Personen sollen entsprechend ihren Fähigkeiten gefördert werden, um die Wiedereingliederung zu ermöglichen. Wo dies individuell in Betracht kommt, kann auch ein Hochschulabschluss ermöglicht werden. Solche sollen nicht ausgeschlossen werden. Dies stellt die Änderung klar.
- b) aa) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.
- bb) In den Fällen, in denen untergebrachte Personen aufgrund des Maßes der individuellen Freiheitsentziehung Bildungsangebote außerhalb der Einrichtungen nicht wahrnehmen können, soll dennoch darauf hingewirkt werden, dass Bildungsangebote wahrgenommen werden können. Daher soll die Teilnahme an solchen Angeboten in digitaler Form ermöglicht werden.

Zu Nr. 8.

Die Einfügung stellt klar, dass die in Satz 2 genannten Angebote auch von Heranwachsenden genutzt werden können, sofern sie ihnen offenstehen.

Zu Nr. 9.

- a) Die Änderung dient der Klarstellung.
- b) Die Änderung stellt klar, dass nicht in jedem Fall die therapeutische Leitung der gesamten Einrichtung für die Anordnung zuständig ist, sondern dies auch durch die Leitung einer selbständigen Abteilung innerhalb der Einrichtung erfolgen kann.
- c) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 6 Absatz 2.

Zu Nr. 10.

- a) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 6 Absatz 2.
- b) Die Kenntnisse aus Eingriffen in das Recht auf Kommunikation sollen nicht nur innerhalb der Einrichtung selbst, sondern auch innerhalb der Maßregelvollzugsbehörden mitgeteilt werden dürfen. Dies ist im Einzelfall insbesondere zu therapeutischen Zwecken erforderlich. Dies stellt die Änderung klar.

Zu 11.

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 6 Absatz 2.

Zu Nr. 12.

Die Änderung berücksichtigt die negative Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) der untergebrachten Person. Zudem wird sichergestellt, dass die Information über die Unterbringung nicht ohne den Willen der untergebrachten Person Dritten mitgeteilt wird, womit auch ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG) gewahrt wird.

Zu Nr. 13.

- a) Die unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden und ihre Einrichtungen bilden rechtlich eine Einheit. Die Regelung dient insoweit der Klarstellung, dass das Beschwerdemanagement von der unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörde vorzuhalten ist.
- b) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.
- c) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 14.

- a) Im Einzelfall kann es erforderlich sein, eine untergebrachte Person zu den in § 32 Absatz 1 Satz 1 benannten Zwecken bei Nacht einzuschließen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen nicht als ausreichend erscheinen, Absatz 1 Satz 2. Solche Einschlüsse bei Nacht werden durch die Einfügung ermöglicht.
- b) Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.
- c) Zur Sicherung der untergebrachten Person selbst oder Dritter kann es im Einzelfall verhältnismäßig sein, die untergebrachte Person räumlich getrennt unterzubringen, ggf. auch in einem besonders gesicherten Raum. Eine solche räumliche Trennung stellt einen gravierenden Grundrechtseingriff dar. Damit einher geht eine Isolierung der untergebrachten Person. Die ohnehin bestehende Freiheitsentziehung wird durch diese Maßnahmen

erheblich verschärft. Da die untergebrachten Personen im Interesse der Allgemeinheit ein Sonderopfer erbringen und die Unterbringung daher in besonderer Weise freiheitsorientiert sein muss (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. März 2012 – 2 BvR 2258/09 –, BVerfGE), sind solchen Maßnahmen enge Grenzen gesetzt. Dies bilden die materiellen Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 für solche Maßnahmen bereits ab. Um effektive Aufsicht zu gewährleisten und der Berichtspflicht nach § 64 gerecht werden zu können, soll die Aufsichtsbehörde über räumliche Trennungen, die länger als 48 Stunden dauern, informiert werden.

Die Anordnung einer räumlichen Trennung über einen längeren Zeitraum bedarf wegen des Gewichts des Grundrechtseingriffs neben den materiellen Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 auch besonderer Legitimation. Räumliche Trennungen von mehr als 48 Stunden werden daher einem richterlichen Entscheidungsvorbehalt unterworfen.

Zu Nr. 15.

Eine Fesselung kann im Einzelfall aus Gründen der Fremd- oder Eigensicherung geboten sein, ohne dass wegen des besonderen Eilbedürfnisses vorab die Anordnung der therapeutischen Leitung eingeholt werden kann. In diesen Fällen sollen auch andere therapeutisch oder pflegerisch Beschäftigte die Maßnahme vorläufig anordnen können. Auch in diesen Fällen ist, wie bei der Fixierung, die Anordnung der therapeutischen Leitung unverzüglich nachzuholen.

Zu Nr. 16.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zum Zwecke der terminologischen Vereinheitlichung.

Zu Nr. 17.

Werden nach § 126a StPO einstweilig untergebrachte Personen im weiteren Verlauf freigesprochen, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Löschung der diese Person betreffenden Daten. Anderes gilt, wenn mit dem Freispruch eine Unterbringung nach §§ 63 oder 64 StGB angeordnet wird. Dann besteht kein Grund für eine Löschung der Daten. Dies stellt die Einfügung klar.

Zu Nr. 18.

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 19.

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 20.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 21.

- a) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.
- b) Bereits nach Maßgabe des geltenden MRVG NRW zählen u.a. Kosten eines „Probewohnens“ außerhalb einer Einrichtung nicht zu den notwendigen Kosten des Maßregelvollzugs im Sinne des § 30 MRVG NRW (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 21. Juli 2016 – 1 Vollz (Ws) 213/16 –). Eine Änderung dieser Rechtslage ist nicht beabsichtigt. Die Änderung

dient daher der Klarstellung, dass das Land die Kosten des Aufenthalts der untergebrachten Person in einer eigenen Wohnung nicht nach § 56 Absatz 1 zu tragen hat. In diesen Fällen kann die untergebrachte Person ggf. Leistungen nach dem SGB II beziehen. Denn im Anschluss an Entscheidungen verschiedener Landessozialgerichte hat das Bundessozialgericht kürzlich entschieden, dass der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II wiederauflebt, wenn sich eine untergebrachte Person nicht mehr dauerhaft in einer Einrichtung befindet (vgl. BSG, Urteil vom 5. August 2021 – B 4 AS 26/20 R –; vorgehend bereits LSG NRW, Urteil vom 23. Januar 2020 – L 19 AS 1492/18 –).

Zu Nr. 22.

Die Modalitäten der Ansparung des Überbrückungsgeldes nach § 29 Absatz 3 bedürfen der näheren Ausgestaltung. Insbesondere ist zu regeln, welche Einkünfte in welcher Höhe herangezogen werden können. Zu diesem Zweck wird die Verordnungsermächtigung insoweit erweitert.

Zu Nr. 23.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Thorsten Schick
Gregor Golland
Peter Preuß
Angela Erwin

und Fraktion

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Lisa-Kristin Kapteinat
Josef Neumann

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Susanne Schneider

und Fraktion

Josefine Paul
Verena Schäffer
Mehrdad Mostofizadeh
Stefan Engstfeld

und Fraktion